

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen
(Hessentarif)
vom 27. März 2026**

I. Entgelt

1. Inkraftsetzen der gekündigten Entgeltregelungen

Die von den Gewerkschaften gekündigten Entgeltregelungen werden zum 1. Februar 2026 wieder in Kraft gesetzt.

2. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-H

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Juli 2026 um 3,0 v.H., mindestens jedoch um 110 Euro und
- b) zum 1. Oktober 2027 um weitere 2,8 v.H.

3. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-H BBiG und nach dem TVA-H Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-H werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Juli 2026 um einen Festbetrag in Höhe von 80 Euro und
- b) zum 1. Oktober 2027 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 70 Euro.

4. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Es erhöhen sich

- a) die Garantiebeträge in der Protokollerklärung Nr. 2 Satz 4 zu § 17 Absatz 4 TV-H,
- b) die Garantiebeträge nach § 6 Absatz 4 TVÜ-H,
- c) die Pflegezulage nach § 43 Nr. 5a TV-H,
- d) die Außendienstzulage nach § 50 Nr. 4 TV-H,
- e) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage D zum TV-H,
- f) die Zulagen in der Anlage E zum TV-H,
- g) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-H und
- h) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963

zum 1. Juli 2026 um 3,03 v.H. (umgerechneter Mindestbetrag) sowie zum 1. Oktober 2027 um weitere 2,8 v.H.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-H beträgt für

- a) vor dem 1. Juli 2026 zustehende Entgeltbestandteile 2,73 v.H.,

- b) vor dem 1. Oktober 2027 zustehende Entgeltbestandteile 2,52 v.H.

5. **Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst, § 51 TV-H**

Es erhöhen sich nach der Nr. 2 zu § 19 - Erschwerniszuschläge - die

- a) Gefahrenzulage nach Nr. 1 und
- b) Sonderprämie nach Nr. 2

zum 1. Juli 2026 um 3,03 v.H. (umgerechneter Mindestbetrag) sowie zum 1. Oktober 2027 um weitere 2,8 v.H.

II. **Erhöhung der Zulagen für Schicht- und Wechselschichtarbeit**

- a) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 TV-H in Höhe von 200 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2 TV-H in Höhe von 1,19 Euro pro Stunde.
- b) Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage gemäß § 8 Absatz 8 Satz 1 TV-H in Höhe von 100 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage gemäß § 8 Absatz 8 Satz 2 TV-H in Höhe von 0,60 Euro pro Stunde.

Dieser Abschnitt tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

III. **Theaterbetriebszulage**

Die Theaterbetriebszulage wird zum 1. Oktober 2026 um einen Betrag von 37 Euro erhöht.

IV. **Ausbau der Fachkräftegewinnung**

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die Anrechnung von Restzeiten auf die Stufenlaufzeit bei Einstellungen durch die nachfolgenden Änderungen der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 und die Einführung einer Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2a:

1. Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Absatz 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Stufenzuordnung verbleibende Restzeiten sind auf die Stufenlaufzeit anzurechnen.“

Es wird folgende Niederschriftserklärung Nr. 11b zu der Protokollerklärung Nr. 3 Satz 2 zu § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-H aufgenommen:

„11b. Zu Protokollerklärung Nr. 3 Satz 2 zu § 16 Absatz 2 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Einstellung die Restzeiten anzurechnen sind.“

Nach der Protokollerklärung Nr. 5 zu § 16 Absatz 2 wird die nachfolgende Protokollerklärung Nr. 6 eingefügt:

„6. Bei der Stufenzuordnung nach Satz 3 oder Satz 4 verbleibende Restzeiten können auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.“

2. Nachfolgende Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2a wird aufgenommen:

„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2a:

¹Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich. ²Bei der Stufenzuordnung verbleibende Restzeiten können auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.“

Dieser Abschnitt tritt am 1. August 2026 in Kraft.

V. Weiterentwicklung und Evaluierung der Anlage A zum TV-H (Entgeltordnung)

1. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 Satz 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I, II oder III eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.“

2. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Für die nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst (Teil I) eingruppierten Beschäftigten verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Einführung eines weiteren Tätigkeitsmerkmals in der Entgeltgruppe 13 sowie auf die Einführung einer Entgeltgruppe 7 gemäß der Anlage 1.

3. Eingruppierung der Berechnerinnen und Berechner in den Bezügestellen

Für die Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten (Teil II Abschnitt 4) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen gemäß der Anlage 2.

4. Eingruppierung der Beschäftigten im Kassendienst

Für die Beschäftigten im Kassendienst (Teil II Abschnitt 14) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die nachfolgenden Änderungen:

Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 wird der Entgeltgruppe 9a zugeordnet.

Die Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 sowie die Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 werden gestrichen.

5. Eingruppierung der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer

Für die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer (Teil II Abschnitt 20) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen gemäß der Anlage 3.

6. Eingruppierung der Hausmeisterinnen und Hausmeister

Für die Hausmeisterinnen und Hausmeister (Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen gemäß der Anlage 4.

7. Eingruppierung der Beschäftigten im Gartenbau

Für die Beschäftigten im Gartenbau (Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 2) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen gemäß der Anlage 5.

8. Antragserfordernis

Ergibt sich in den Fällen dieses Abschnitts

- a) eine höhere Entgeltgruppe,
sind die Beschäftigten auf schriftlichen Antrag (Antragsfrist: 12 Monate nach Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsregelungen) in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H).
- b) eine Entgeltgruppenzulage,
verbleiben die Beschäftigten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer Entgeltgruppe. Die Zahlung einer Entgeltgruppenzulage erfolgt auf schriftlichen Antrag (Antragsfrist: 12 Monate nach Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsregelungen).

9. Tarifgespräche zur Entgeltordnung zum TV-H

Die Niederschriftserklärung Nr. 9 zur Entgeltordnung zum TV-H wird durch die folgende Niederschriftserklärung Nr. 9 ersetzt:

- „9. Die aufgenommenen Gespräche zur Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung sowie die Tarifgespräche über deren Anpassung an die aktuelle Arbeitswelt werden unter Berücksichtigung haushalterischer Vorgaben zeitnah nach Abschluss der Redaktion der Tarifrunde 2026 fortgesetzt. Dabei sollen insbesondere folgende Themen berücksichtigt werden:
- Beschäftigte im Kassendienst (Teil II Abschnitt 14)
 - Meisterinnen und Meister (Teil II Abschnitt 15)
 - Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst (Teil II Abschnitt 24)
 - Beschäftigte im Vermessungswesen (Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 8)“

Dieser Abschnitt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

VI. Tarifgespräche zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H)

Nach der Niederschriftserklärung Nr. 1b zum TV EGO-L-H wird die folgende Niederschriftserklärung Nr. 1c eingefügt:

„1c. Zu Anlage A zum TV EGO-L-H:

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf eine Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung nach Abschluss der Redaktion zur Tarifrunde 2026. Anschließend werden zeitnahe Tarifgespräche über eine Anpassung der Entgeltordnung an die aktuelle Arbeitswelt unter Berücksichtigung haushalterischer Vorgaben aufgenommen.“

VII. Beschäftigungssicherung Nachwuchskräfte

1. § 19 TVA-H BBiG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Auszubildende, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Abschlussnote „befriedigend“ bestanden haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-H gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) ¹Sonstige Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-H gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.“

2. § 18a TVA-H Pflege wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Auszubildende, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Abschlussnote „befriedigend“ bestanden haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-H gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) ¹Sonstige Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-H gilt entsprechend. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.“

Inkrafttreten der Nrn. 1 und 2 zum 1. Februar 2026.

3. Die Regelungen der Beschäftigungssicherung nach § 19 Absatz 4 TVA-H BBiG sowie nach § 18a Absatz 4 TVA-H Pflege werden bis zum 29. Februar 2028 wieder in Kraft gesetzt.

VIII. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung

1. Kinderzulage, § 23a TV-H

Die Konkurrenzregelung wird vereinfacht. Hierzu verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Neufassung des § 23a TV-H gemäß der Anlage 6.

2. Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Erkrankung eines Kindes, § 29 Absatz 1 TV-H

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Erkrankung eines Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist erst ab dem vierten Kalendertag erforderlich. Der Arbeitgeber ist weiterhin berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung des Kindes früher zu verlangen.

3. Angleichung der Arbeitsbedingungen bei befristeten Arbeitsverträgen, § 30 sowie § 40 Nr. 8 zu § 30 TV-H

a) § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-H wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Arbeitsverhältnisse, für die die Befristungsregelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, des Hessischen Hochschulgesetzes oder deren gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten, bleiben von den Absätzen 3 bis 5 ausgenommen.“

b) In § 40 Nr. 8 zu § 30 wird Absatz 1 Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Arbeitsverhältnisse, für die die Befristungsregelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, des Hessischen Hochschulgesetzes oder deren gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten, bleiben von den Absätzen 2a bis 5 ausgenommen.“

Dieser Abschnitt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

IX. Allgemeines Tarifrecht

1. Freizeit statt Geld, § 6a TV-H

Die Möglichkeit, durch Reduzierung der Jahressonderzahlung zusätzlich zwei Arbeitstage Freizeitausgleich in Anspruch zu nehmen, wird bis zum 31. Dezember 2028 verlängert; der Antrag kann letztmalig bis zum 30. September 2027 gestellt werden.

2. Digitalisierungstarifvertrag (DigiTV-H)

In den DigiTV-H wird die künstliche Intelligenz ausdrücklich aufgenommen.

3. LandesTicket Hessen

Die Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen wird bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.

Die Nutzungsberechtigung wird ab dem 1. Januar 2027 ausschließlich in Form eines personalisierten digitalen Tickets über das Vertriebssystem der Verkehrsverbünde bereitgestellt. Dies setzt die Registrierung im jeweiligen Vertriebssystem voraus.

4. Niederschriftserklärung Nr. 24 zum TV-H

Nach der Niederschriftserklärung Nr. 23 zum TV-H wird die folgende Niederschriftserklärung Nr. 24 eingefügt:

„24. Gesprächszusage

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, nach Abschluss der Redaktion Gespräche aufzunehmen, in denen ein etwaiger Bedarf und die mögliche Ausgestaltung einer zusätzlichen Absicherung besonders gefährdeter Beschäftigtengruppen geprüft wird.“

X. Hochschulen

Studentische Beschäftigte

Zur Regelung der Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte schließen die Tarifvertragsparteien die nachstehende schuldrechtliche Vereinbarung:

a) Mindestvertragslaufzeit:

Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr geschlossen; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.

b) Mindestentgelt:

Das Stundenentgelt studentischer Hilfskräfte beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab 1. Oktober 2026 (Wintersemester 2026/27) mindestens 15,20 Euro, ab dem 1. Oktober 2027 (Wintersemester 2027/28) mindestens 15,90 Euro.

Durch diese Erhöhung wird die in § 10 Absatz 3 des Kodex für gute Arbeit an Hessischen Hochschulen vorgesehene zeit- und inhaltsgleiche Teilnahme an den allgemeinen Entgeltanpassungen in Anlehnung an den TV-H bis zum 29. Februar 2028 pauschaliert abgegolten. Eine Ausnahme gilt für Stundenentgelte, die zum Zeitpunkt der genannten

Entgelterhöhungen die genannten Mindestbeträge übersteigen. Diese werden zum 1. Oktober 2026 bzw. 1. Oktober 2027 gemäß den Regelungen des Kodex dynamisiert.

c) Mindestbeschäftigungsumfang:

Der Mindestbeschäftigungsumfang beträgt grundsätzlich 10 Wochenstunden.

d) Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde erneut u.a. über eine Anpassung der Mindestentgelte verhandeln.

XI. Übertragung auf die Besoldung und Versorgung

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Übertragung der in diesem Eckpunktepapier vereinbarten Einkommensverbesserungen durch den Gesetzgeber auf die Besoldung und Versorgung zeitgleich und systemgerecht erfolgen soll.

Die Hessische Landesregierung strebt dazu, vorbehaltlich der Rechte des Parlaments, ein Gesetzgebungsverfahren an, das die gesetzlichen Beteiligungsrechte wahrt.

XII. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o.Ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 27. März 2026, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bei Tarifbeschäftigten, die an den Warnstreiks teilgenommen haben, wird die Kürzung beim Entgelt anteilig für die Stunden der Streikteilnahme vorgenommen.

XIII. Inkrafttreten, Laufzeit

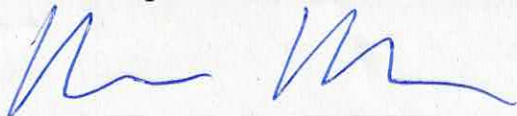
Inkrafttreten, soweit vorstehend nicht abweichend vereinbart, zum 1. Februar 2026.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. bis zum 29. Februar 2028.

XIV. Erklärungsfrist

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 30. April 2026.

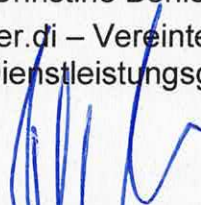
Seeheim-Jugenheim, den 27. März 2026



(Prof. Dr. Roman Poseck)
Land Hessen



(Christine Behle)
ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft



(Oliver Bandosz)
ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft



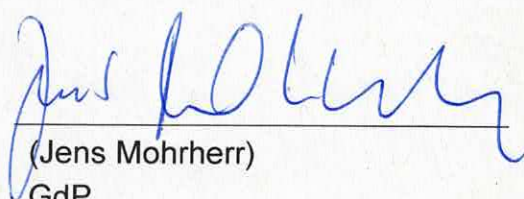
(Andreas Hemsing)
dbb beamtenbund und tarifunion



(Thilo Hartmann)
GEW



(Michael Schmitt)
IG BAU



(Jens Mohrherr)
GdP